



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Wien, am 2. März 1992
Kettner/Gai
Klappe 899 93
200/5/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

BEMERKT GESETZENTWURF	
1. 7	CE/19 P2
Datum:	2. MRZ. 1992
Verteilt	03. März 1992 Fer

St. Bauer

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 16. Dezember 1991, Zahl 12.940/36-III/2/91, vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelten Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz geändert werden, gestattet sich der österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Erich Pramböck
(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Wien, am 2. März 1992
Kettner/Gai
Klappe 899 93
200/5/92

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu den mit Note vom 16. Dezember 1991, Zl. 12.940/36-III/2/91, übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 6: (Aufnahme in eine Schulstufe)

Der Entfall einer Einstufungsprüfung durch die Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht erscheint ebenso bedenklich wie der Absatz 7 a, in welchem die Wiederholung einer Einstufungsprüfung ermöglicht wird. Begründung: Erweist sich die Einstufung als nicht gerechtfertigt, hat der Schüler mehrere Monate in der "falschen Klasse" verbracht. Durch die Rückstufung werden die Sozialgefüge zweier Klassen gestört. Außerdem könnten organisatorische Probleme durch Über- (in der aufnehmenden) bzw. Unterschreitung (in der abgebenden Klasse) der Teilungszahl auftreten.

Zu § 22 Abs. 2 lit. g:

Diese Neuerung ist zu begrüßen, ebenso die Ergänzung im § 22 Abs. 11.

Zu § 25 Abs. 3: (Aufsteigen mit "Nichtgenügend")

Falls eine Veränderung beschlossen werden sollte, wird der Variante 2 der Vorzug gegeben. Es bleiben jedoch Fragen offen: Im Entwurf ist die Rede von einem zu stellenden Antrag. Wer ist berechtigt, diesen Antrag zu stellen? Hängt die Berechtigung zum Aufsteigen nur davon ab, ob ein Antrag gestellt wird oder nicht? (Ist damit das Aufsteigen nur vom Informationsstand des Antragstellers abhängig?) Besonders problematisch erscheint der letzte Satz im Abs. 3, nachdem die Entscheidung fünf Tage nach der Wiederholungsprüfung zu treffen sei. Das sollte auf jene Fälle, in denen zwei Nichtgenügend und somit Wiederholungsprüfungen gegeben sind, von denen eine bestanden wird, beschränkt werden. Dies würde auch zu einer Reduzierung allfälliger organisatorischer und sozialer Problem auf ein Minimum führen (Siehe Anmerkungen zu § 3.)

Insgesamt ist zum § 25 Abs. 3 zu sagen, daß die Klausel "auf Antrag" überhaupt sinnlos ist, wenn dem Antrag weder Zustimmung noch Ablehnung zuteil werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die Worte "auf Antrag" ersatzlos zu streichen oder der Schule (Klassen- oder Schulkonferenz) Entscheidungskompetenzen wie in der geltenden Fassung einzuräumen. Wenn schon ein Antrag der Erziehungsberechtigten (des eigenberechtigten Schülers) aufgenommen werden soll, dann sollte dieser Antrag besser auf "Nichtaufsteigen" lauten. Es sei darauf verwiesen, daß die Formulierung im Absatz 2 "... zum Aufsteigen ... berechtigt" nicht den Gegebenheiten entspricht, da der Schüler in Wahrheit bei erfolgreichem Abschluß einer Schulstufe zum Aufsteigen verpflichtet ist.

Zu § 26: (Überspringen von Schulstufen)

Die Einführung der Möglichkeit des Überspringens von Schulstufen auch in den allgemeinbildenden Pflichtschulen ist abzulehnen, da es einem Schüler keinerlei Vorteile bringt, weil er ja das gewonnene Jahr auf jeden Fall in einer höheren Schule "nachdienen" muß.

Andererseits würde diese Möglichkeit die Gefahr der Überforderung und den Verwaltungsaufwand vergrößern. Im übrigen ist der Absatz 3 betreffend der Instanzen unverständlich, wo es heißt "... 1. Instanz (bei APS und LSR)". Für allgemeinbildende Pflichtschulen ist die 1. Instanz der Bezirksschulrat, für allgemeinbildende höhere Schulen der Landesschulrat. Es müßte also entweder "der Landesschulrat (in Wien der Stadtschulrat)" oder "2. Instanz (für AHS der Landesschulrat)" heißen.

Es wird empfohlen, die bisherige Regelung beizubehalten.

Zur Novelle des Schulpflichtgesetzes:

Die Novellierung des § 5 (4) ist nicht erforderlich, wenn der § 26 SCHUG in der bisherigen Fassung beibehalten wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär